

Richtlinie
der Stadt Bayreuth
zur Wahlplakatierung und Wahlwerbung
im Stadtgebiet Bayreuth
aus Anlass der
Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Präambel

Diese Richtlinie wurde aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021 auf Grundlage der Richtlinien der Wahlen vergangener Jahre erstellt.

Dabei sind die Grundsätze, wie sie in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden festgelegt sind, beachtet.

Die Bekanntmachung ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage 1 beigelegt.

Die politischen Parteien und Wählergruppen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit.

Gleichzeitig sollen Belange der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs sowie Belange zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt werden.

Der Begriff „Parteien“ im Text beinhaltet ebenfalls nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit, Wählergruppen, -gruppierungen und -vereinigungen.

2. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten

Für Wahlveranstaltungen stehen städtische Räumlichkeiten gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.01.2019 (Anlage 2), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Richtlinie bildet, zur Verfügung.

Im Falle eines Interesses insbesondere an der Nutzung der Oberfrankenhalle sind Terminwünsche direkt mit dem Sportamt, Herrn Möckel (Tel. 25-1910) und bei Interesse an der Rotmainhalle direkt mit dem Grundstücksamt der Stadt Bayreuth, Herrn Matthes (Tel. 25-1446) abzusprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann.

3. Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Informationsständen

Den Parteien werden für Informationsstände (grundsätzlich 3m x 3m) öffentliche Flächen bzw. Standorte zur Verfügung gestellt. Für 20 Termine werden für je einen Infostand pro Partei für die Bundestagswahl in der Fußgängerzone keine Gebühren erhoben.

Die Informationsstände dürfen 6 Wochen (ab Montag, 16.08.2021) vor dem Wahltermin aufgestellt werden. Sollte seitens der Parteienvertreter Interesse an der Aufstellung von Infoständen an weiteren Tagen bestehen, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zuzüglich 5,11 € Sondernutzungsgebühr je Tag und Infostand erhoben (d. h. z. B. 1 Bescheid für 3 verschiedene Tage = 1 x Verwaltungsgebühr von 20,00 € + 3 x 5,11 € Sondernutzungsgebühr). Der Gesamtbetrag wird generell gemäß Satzung auf volle Euro aufgerundet.

Die einzelnen Termine und konkreten Standorte sind mit dem Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (OBK), Frau Ziegenthaler (Tel.: 25-1387) bzw. Frau Schmidt (Tel.: 25-1611) rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) abzusprechen bzw. per E-Mail an ordnungsamt@stadt.bayreuth.de mitzuteilen.

Beispielhaft könnten folgende Plätze vergeben werden:

- Stadtparkett zwischen Neptunbrunnen und der Verbindungsachse Schulstraße/Sophienstraße mittig
- Bereich Spitalkirche
- Fläche vor "Telekom Shop", Maximilianstraße 71, Bayreuth
- Fläche vor Mohrenapotheke (Maximilianstraße 57)
- Flächen im Bereich Maximilianstraße 30, 32, 37 und 46
- Flächen auf dem Stadtparkett im Bereich des Baumsaales mittig (außer Dienstag und Donnerstag)
- Flächen im Ehrenhof/Finanzamt

Weitere Standorte sind im Einzelfall mit dem OBK abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann.

Das kostenlose Befahren der Fußgängerzone zum Auf- und Abbau der gebührenfreien Informationsstände wird, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung per E-Mail an strassenverkehrsamt@stadt.bayreuth.de, gestattet.

Als möglicher Standort für Infomobile steht der Platz vor der Metropoltreppe/La-Spezia-Platz zur Verfügung. Anmeldungen haben rechtzeitig beim OBK (Kontakt siehe oben), zu erfolgen.

Infomobile und -anhänger dürfen in der Fußgängerzone nicht aufgestellt werden.

Den zugelassenen Parteien wird die Erlaubnis zur Verteilung von Flyern von „Hand zu Hand“ aus Anlass der Wahl antrags- und genehmigungsfrei erteilt. Dabei dürfen Flyer nicht an Autos angebracht werden.

Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch hinterlassene Flyer sind durch die jeweilige parteiverantwortliche Person zu entfernen. Das Verteilen von Flyern sowie generelle Wahlwerbung auf dem Wochen- bzw. Viktualienmarkt ist nicht erlaubt.

4. Verteilung der Plakatanschlagflächen auf den städtischen Sonderanschlagtafeln

Für die 45 Sonderanschlagtafeln (7,20 Meter Breite und 2,60 Meter Höhe) einschl. zweier Doppelanschlagtafeln gilt Folgendes:

Aufgrund des begrenzten Platzangebotes auf den Anschlagtafeln (Standorte siehe Anlage 4) können dort jeweils nur maximal 12 Parteien in der Reihenfolge der offiziellen Stimmzettelanordnung zugelassen werden.

Größe und Anzahl der Plakate sind abhängig von der Anzahl der zugelassenen Parteien. Dabei können pro Partei 3 x DIN A 1 im Hochformat eingeplant werden.

Die Plakatierung erfolgt durch die Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH (BMTG).

Parteien, die Wahlwerbung auf den Sonderanschlagtafeln in Erwägung ziehen, wollen sich bitte mit der BMTG, Herrn Stefan Becher (Tel.: 0921/885-746 bzw. aussenwerbung@bayreuth-tourismus.de) in Verbindung setzen. Einzelheiten wie z. B. Kosten, Abgabeschluss für die Plakate, Material der Plakate sind mit der BMTG abzustimmen.

Weitere verfügbare andere Werbeträger, die von der BMTG vermarktet werden (z. B. Großflächen oder Ganzstelle) sind auch über diese E-Mail-Adresse abrufbar.

5. Mobile Großflächen

Je Partei werden drei mobile Großflächen in den letzten sechs Wochen (ab Montag, 16.08.2021) vor dem Wahltermin zugelassen.

Die Aufstellungsorte, die von der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellt werden können, sind als Anlage 3 dieser Richtlinie beigelegt.

Die Nutzung dieser Standorte ist beim OBK im Einzelfall zu beantragen.

6. Veranstaltungen im Freien

Etwaige Veranstaltungen im Freien können vor der Metropolterrasse/Schlossterrassen/La-Spezia-Platz oder auf dem Vorplatz der Rotmainhalle durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Terminkollisionen mit bereits genehmigten Nutzungen/Veranstaltungen kommen kann. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen.

Falls eine Veranstaltung im Ehrenhof des Finanzamtes in Erwägung gezogen wird, ist durch die jeweilige Partei die Genehmigung des Finanzamtes Bayreuth (Grundstückseigentümer ist der Freistaat Bayern) einzuholen. Ansprechpartnerin ist Frau Stöckert unter Tel. 609-1102.

Diese geplanten Wahlveranstaltungen unter freiem Himmel (Versammlungen) sind beim OBK, Herrn Birkner (Tel.: 25-1384 bzw. ordnungsamt@stadt.bayreuth.de) mindestens 1 Woche vorher anzumelden und abzusprechen.

Der Rathaus-Vorplatz (Luitpoldplatz) soll generell freigehalten werden.

7. Anbringung von Wahlplakaten

In den letzten sechs Wochen (ab Montag, 16.08.2021) vor dem Wahltermin dürfen je Partei insgesamt 100 Einzelplakate im Stadtgebiet angebracht werden.

Doppelseitig bedruckte Plakate gelten als zwei Plakate.

Die genauen Standorte sind dem OBK, Herrn Birkner (per E-Mail: ordnungsamt@stadt.bayreuth.de) unmittelbar nach Anbringung mitzuteilen, ebenso eine verantwortliche Person mit telefonischer Erreichbarkeit.

Die Plakatgröße wird auf das max. Format A 0 festgelegt.

Wahlwerbung mit sog. Dreieckständern bzw. Plakatträgern ist innerhalb des Hohenzollern- und Wittelsbacherrings nicht erlaubt, d. h. unter anderem keine derartige Wahlwerbung in der amtlichen Fußgängerzone und auf der Fläche der Zentralen Omnibushaltestelle (ZOH); siehe dazu beiliegenden Lageplan (Anlage 5).

Dreieckständer bzw. Plakatträger sind bei Informationsständen sowie sonstigen Wahlveranstaltungen erlaubt.

Eine Plakatierung entlang des Hohenzollern- und Wittelsbacherrings ist jedoch beidseitig zulässig.

Bei der Anbringung der 100 Einzelplakate ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden.
- 2) Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch den Verkehr behindern können.
- 3) Durch das Anbringen der Plakate dürfen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen eintreten. Die Montagehöhe der Plakate wird auf Unterkante 2,20 m festgelegt.
- 4) Die Plakate dürfen unmittelbar im Verkehrsraum (z. B. Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Fahrbahnteile) an Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht angebracht werden.
- 5) An Laternen dürfen die Plakate nur angebracht werden, wenn sie in den Verkehrsraum (z. B. bei Radwegen) nicht hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder beeinträchtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Laternen nicht beschädigt werden.

- 6) Etwaigen behördlichen Anordnungen auf Änderung im Hinblick auf die Situierung oder völligen Entfernung von Plakaten ist vom Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragten unverzüglich nachzukommen.
- 7) Für alle etwaigen Schäden an Anlagen, an denen sich Plakate befinden und durch die Anbringung von Plakaten entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.
- 8) Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.
- 9) An Hydranten und Löschwasser-Entnahmestellen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- 10) An Bäumen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- 11) Die Stadt Bayreuth oder andere befugte Stellen (z. B. Polizei) können bei evtl. Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs oder entgegen dieser Richtlinie aufgestellten Plakaten, die betreffenden Plakate auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernen, wenn trotz erfolgter Rücksprache mit der für die Wahlwerbung verantwortlichen Vertrauensperson bzw. mit der Geschäftsstelle, eine fristgerechte Entfernung nicht erfolgt bzw. wegen Gefahr in Verzug nicht erfolgen konnte.
Die durch die Verwaltung entfernten Plakate werden bis nach der Wahl im Stadtbauhof verwahrt. Nach den Wahlen müssen die Plakate durch den Verursacher selbst abgeholt werden.
- 12) Die Plakate sowie die Befestigungsmaterialien (z. B. Kabelbinder) sind **unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Wahltermin** zu entfernen. Ansonsten werden die Plakate durch die Stadt Bayreuth entfernt. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- 13) Für die Anbringung der Plakate (insgesamt 100 Plakate) werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 14) Eine Wahlwerbung mittels Lautsprecher aus fahrenden Fahrzeugen wird nicht zugelassen.
- 15) Bestehende Werbeträger der Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH dürfen durch die Plakate nicht beeinträchtigt werden.
- 16) Außerhalb der Ortstafeln ist das Plakatieren nicht erlaubt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.06.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die jeweiligen Genehmigungen erfolgen ausschließlich auf Basis der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Anlage 1: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013

Anlage 2: Stadtratsbeschluss vom 30.01.2019

Anlage 3: Übersicht „Standorte mobile Großflächen“

Anlage 4: Standorte der Sonderanschlagtafeln in der Stadt Bayreuth

Anlage 5: Lageplan

in Kraft ab: 01.03.2013

**Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren,
Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

AIIMBI. 2013 S. 52, ber. S. 139

9210-I

**Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen,
Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen. Für die Parteien ergibt sich dies aus Art. 21 GG in Verbindung mit §§ 1 ff. des Parteiengesetzes, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Bei Volksbegehren und Volksentscheiden stellt sich der Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf angemessene Wahlwerbung als Ausfluss ihres verfassungsrechtlich garantierten Initiativ- und Mitwirkungsrechts im Rahmen der Volksgesetzgebung gemäß Art. 71 ff. BV sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV dar. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden resultiert ein Anspruch aus dem verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 BV garantierten Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu initiieren, und hinsichtlich Bürgerentscheiden einfachrechtlich aus Art. 18a Abs. 15 Satz 2 GO und Art. 12a Abs. 14 Satz 2 LKrO, wonach bei diesen zur Information der Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen eröffnet werden. Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber auch bei allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht missachtet werden.

1. Werbung mit Lautsprechern

Gemäß § 46 Abs. 2 StVO werden hiermit

- a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
- b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

Begehren die politischen Parteien und Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren über die vorstehend gewährte Befreiung hinaus Ausnahmen vom Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO, so entscheiden die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und die Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO. Ausnahmegenehmigungen werden höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt.

Am Tag der Wahl oder der Abstimmung ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen. Die Straßenverkehrsbehörden erteilen auch nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO für diesen Tag keine Einzelausnahmegenehmigung. Diese Einschränkung gilt nicht für den letzten Tag der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren.

Zur Verringerung der Lärmbelästigung sollen Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.

2. Werbung mit Plakaten

- 2.1** An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

2.2 Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z.B. genehmigte Plakattafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Werbeanlagen (Art. 8 Satz 3, Art. 57

Abs. 1 Nr. 12, Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) finden keine Anwendung, da es sich nicht um Anlagen der Wirtschaftswerbung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) handelt.

In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z.B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
- Plakatständer, z.B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,

ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

- 2.2.1** Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

- 2.2.2** Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Im Übrigen werden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren von dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO befreit, soweit die Gemeinden Satzungen nach Nr. 2.2.3 erlassen haben und in diesem Rahmen Plakatwerbung betrieben werden soll.

- 2.2.3** Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts sein. Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, Art. 22a BayStrWG solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.

- 2.2.4**

Bei Erlass solcher Satzungen wie auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht ist zu beachten:

- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
- Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.
- Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. Ä. beschränkt werden; umgekehrt können z.B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.
- Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragstellern sowie vertretungsberechtigten Personen soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden.
- Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

2.2.5 Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO über Nr. 2.2.2 hinaus nötig, so erteilen die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden für die in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Zeiträume die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO nach pflichtgemäßem Ermessen. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es dann gemäß § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG nicht. Sondernutzungserlaubnisse erteilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BayStrWG die Straßenbaubehörde, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 BayStrWG die Gemeinde zuständig ist.

2.3 Gemäß Art. 28 LStVG können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken.

Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass die Gemeinde das Anbringen von Werbung auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellte besondere Anschlagflächen beschränkt, soweit das Netz dieser gemeindlichen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen, den Antragstellerinnen und Antragstellern von Volksbegehren, den vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 13. Dezember 1974 (DÖV 1975, 200) entschieden, dass bei der Zuteilung der Plätze der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit Anwendung findet. Die Heranziehung des Grundsatzes darf jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausschließen, weshalb grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen muss und die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhalten kann, als für die kleinste Partei bereitstehen. Gleiches muss auch gemäß dem Grundsatz der Chancengleichheit für Wählergruppen gelten.

Die politischen Parteien und Wählergruppen, die Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren müssen mindestens während der in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Zeiträume von den Beschränkungen der Verordnung nach Art. 28 LStVG befreit werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verordnung der Gemeinde.

Anderen Gruppierungen, Vereinigungen und Personen steht hingegen keine vergleichbare verfassungsrechtliche Stellung zu. Die Gemeinden entscheiden insoweit in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, ob sie auch anderen Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen Werbemöglichkeiten zur Verfügung stellen. Lassen Gemeinden auch insoweit eine Plakatwerbung zu, haben sie darauf zu achten, dass dadurch die verfassungsrechtlich gebotenen Werbemöglichkeiten für die politischen Parteien und Wählergruppen, für die Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren, für die vertretungsberechtigten Personen von Bürgerbegehren sowie für die Antragstellerinnen und Antragsteller und die vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren nicht verkürzt oder beeinträchtigt werden.

3. Flugblätter und Flugschriften

Das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der politischen Werbung hält sich im Rahmen des (kommunikativen) Gemeingebrauchs (§ 7 Abs. 1 FStrG, Art. 14 Abs. 1 BayStrWG). Werden die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (insbesondere §§ 1, 25 und 33 StVO) eingehalten, bedarf es daher keiner Sondernutzungserlaubnis.

Nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs liegt die Verteilung

- a) auf Fahrbahnen,
- b) auf Gehwegen und nicht befahrbaren Plätzen, wenn hier der zielgerichtete Fußgängerverkehr, etwa an Kreuzungen oder in den Spitzenzeiten des Berufsverkehrs, in unzumutbarem Maß behindert würde,
- c) außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO).

Der Verursacher über das übliche Maß hinausgehender Verunreinigungen muss diese beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger die Kosten der Reinigung ersetzen (§ 7 Abs. 3 FStrG, Art. 16 BayStrWG). Als Verursacher können auch die Verteiler von Flugblättern oder Flugschriften (bzw. ihre Auftraggeber) angesehen werden, wenn sie nach den besonderen Umständen damit rechnen mussten, dass die Empfänger die Flugblätter alsbald wegwerfen. Auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 FStrG und Art. 16 BayStrWG kann der Straßenbaulastträger die Beseitigung weggeworfener Flugblätter oder den Ersatz der dem Straßenbaulastträger für die Beseitigung entstandenen Kosten anordnen.

4. Informationsstände

Das Aufstellen von Informationsständen im Verkehrsraum (regelmäßig auf Gehwegen) bedarf von Fall zu Fall der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Beides kann nur aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit der Ordnung des Verkehrs versagt werden. Informationsstände sind bauordnungsrechtlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO).

5. Gemeinde- und Kreisstraßen

Den Gemeinden und den Landkreisen, die ihre Kreisstraßen selbst verwalten, wird empfohlen, nach Nrn. 1 bis 4 zu verfahren.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1** Nr. 28.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1992 (AllMBl S. 555), erhält folgende Fassung:

„In Verordnungen nach Art. 28 muss von Verfassungen wegen der Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide genügend Raum gegeben werden. Auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (AllMBl S. 52) wird hingewiesen.“

- 6.2** Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2013 tritt die Bekanntmachung vom 30. Juni 1980 (MABl S. 367) außer Kraft.

Günter Schuster

Ministerialdirektor

Gegenstand: Antrag des Stadtratsmitgliedes Dr. B. Kuhn gem. § 15 GeschO vom 15.10.2018 betr. Streichung des Kunstmuseums aus der Liste der städtischen Veranstaltungsorte und dem in der gleichen Angelegenheit gestellten Antrag des Stadtratsmitgliedes S. Müller für die BG-Stadtratsfraktion gem. § 15 GeschO vom 28.10.2018 betr. Versammlungsorte für politische Parteien oder Gruppierungen in Bayreuth

I.

Sitzung
des Stadtrates Bayreuth
am 30.01.2019
- öffentlich -

1. Beschluss
(einstimmig)

Folgende in städtischen Liegenschaften vorhandene Veranstaltungsräume werden künftig für Parteien, Wählergruppen und politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:

- Gemeinschaftssaal (Gemeinschaftshaus Aichig)
- Rotmainhalle
- Friedrichs-Forum (vormals: Stadthalle)
- Oberfrankenhalle
- Jugendgrillplatz
- Volksfestplatz

2. Beschluss
(mit 27 Stimmen gegen 9 Stimmen)

Das Altstadtbad soll für Parteien, Wählergruppen und politische Veranstaltungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

3. Beschluss

(mit 27 Stimmen gegen 9 Stimmen)

Die Wilhelminenaue soll für Parteien, Wählergruppen und politische Veranstaltungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

4. Beschluss

(mit 20 Stimmen gegen 16 Stimmen)

Die Black Box (RW 21) soll für Parteien, Wählergruppen und politische Veranstaltungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

5. Beschluss

(mit 33 Stimmen gegen 3 Stimmen)

Das Kunstmuseum soll für Parteien, Wählergruppen und politische Veranstaltungen künftig nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

6. Beschluss

(einstimmig)

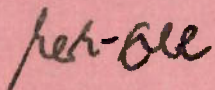
Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag für ein „Bayreuther Bekenntnis zu Toleranz und Demokratie“ zu erarbeiten, welches generell bei jeder politischen Veranstaltung in städtischen Räumlichkeiten aufgestellt wird.

7. Beschluss

(einstimmig)

Das im Rahmen von politischen Veranstaltungen erforderliche Sicherheitspersonal wird von der Stadt Bayreuth beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.

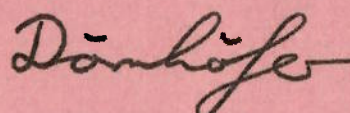
Die Vorsitzende:


(Brigitte Merk-Erbe)
Oberbürgermeisterin

Der Berichterstatter:


(Ulrich Pfeifer)
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Der Schriftführer:


(Peter Dörnhofer)
Verwaltungsamtmann

Standorte für mobile Großflächen:

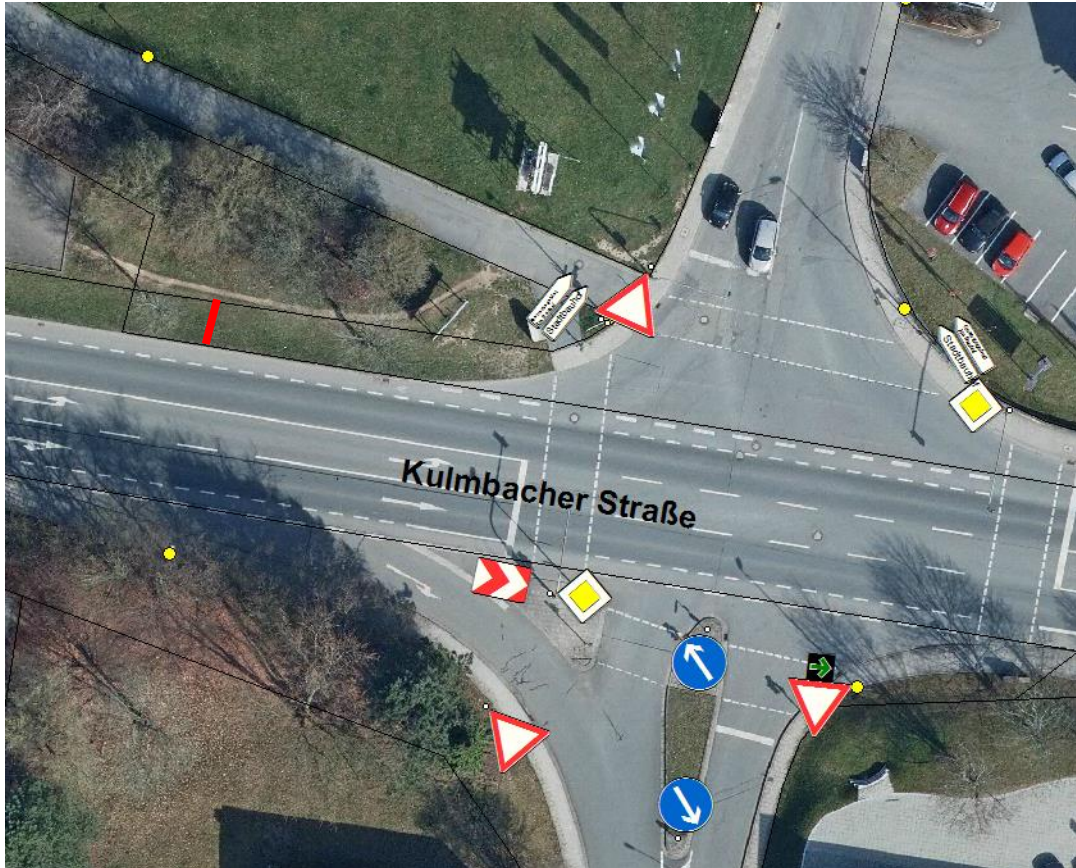
1.) Kemnather Straße



2.) Universitätsstraße



3.) Kulmbacher Straße (verfügbare Breite ca. 3 m)



4.) Birkenstraße (verfügbare Breite ca. 4,50 m)



5.) Albrecht-Dürer-Straße



6.) Ludwig-Thoma-Straße (verfügbare Breite ca. 4 m)



7.) Scheffelstraße



8.) Dr.-Konrad-Pöhner-Straße



9.) Dr.-Konrad-Pöhner-Straße



10.) Rheinstraße (Richtung Klinikumallee)



11.) Rheinstraße (Richtung Klinikumallee)



12.) Rheinstraße (Richtung Neckarstraße)



13.) Nürnberger Straße (Beklebung nur Blickrichtung stadteinwärts)

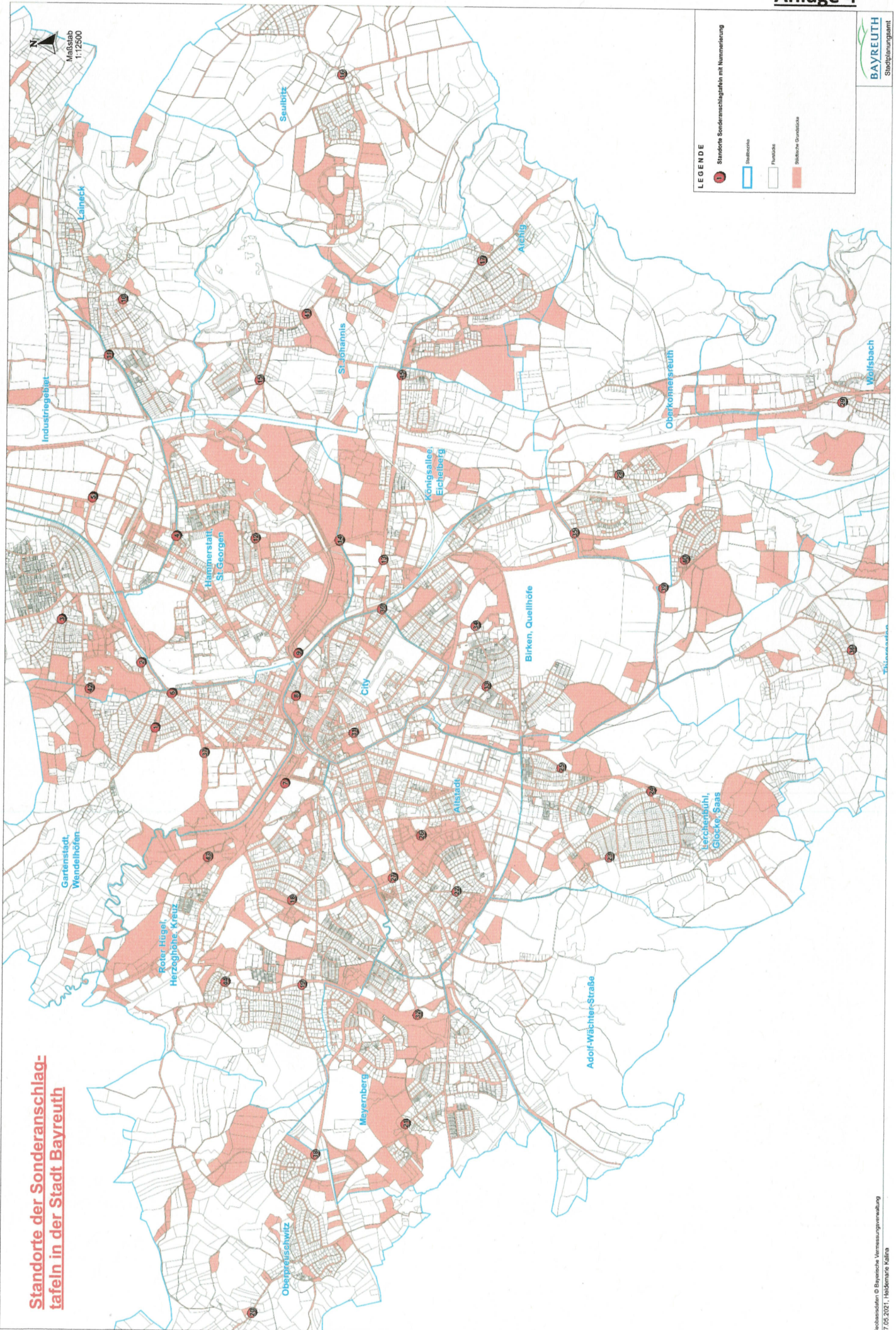


14.) Hindenburgstraße (je nach Verfügbarkeit)



LEGENDE

- 1 Standorte Sonderanschlagtafeln mit Nummerierung
- Industriezone
- Parkfläche
- Bauliche Grundstücke



Standorte der Sonderanschlagtafeln in der Stadt Bayreuth



Maßstab 1:10.000